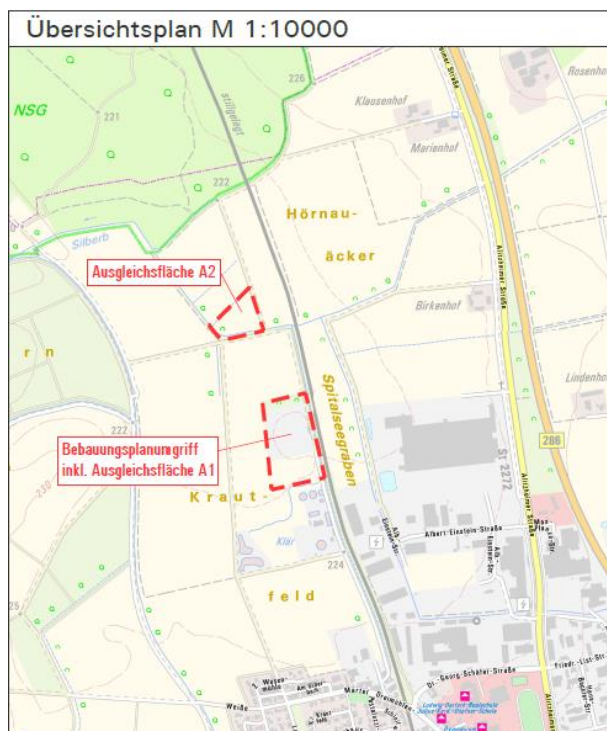


**Bekanntmachung;
Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet – Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“;
Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

I.

In seiner Sitzung am 04.03.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Gerolzhofen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet – Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“. Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Grundstücke Fl.Nr. 2565/1 und 2540 sowie eine Teilfläche der Fl.Nr. 2565, alle Gemarkung Gerolzhofen. Die Lage des Gebiets ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich:



Das Gebiet wird als sonstiges Sondergebiet-Abfallwirtschaft nach § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Die Erschließung erfolgt von der Dreimühlenstraße über den Flurweg Fl.Nr. 2580 der Gemarkung Gerolzhofen.

Der Bebauungsplan setzt zudem eine externe Ausgleichsfläche fest. Die Fläche befindet sich nördlich der Kompostanlage und grenzt an den Silberbach an.

Der Inhalt dieses Beschlusses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

II.

In der Sitzung vom 04.03.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Gerolzhofen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB an dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet – Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ im Stadtteil Gerolzhofen.

Der Stadtrat Gerolzhofen ordnete die Auslegung der nachfolgenden Unterlagen an:

- a) Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet – Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ mit integriertem Grünordnungsplan,
- b) Begründung zum Bebauungsplan,
- c) Begründung zum Grünordnungsplan,
- d) Umweltbericht.

Außer dem Umweltbericht in der Fassung vom 04.03.2024 liegen derzeit keine weiteren umweltbezogenen Informationen vor.

III.

Die unter Ziffer II genannten Unterlagen liegen in der Zeit vom 06.05.2024 bis 10.06.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Zimmer 21, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus; eine vorherige telefonische Terminvereinbarung ist sinnvoll (Tel. 09382/607-12). Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Allgemeine Dienststunden sind:

Montag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die o. g. Planunterlagen sind während der o. g. genannten Frist auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen abrufbar: www.vg-gerolzhofen.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet – Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet – Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gerolzhofen, 22.04.2024
Stadt Gerolzhofen

Wozniak,
Erster Bürgermeister